



LANDKREIS
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Waffenrecht

Kleine Zusammenstellung zum Nachschlagen

Inhaltsverzeichnis

NWR-Identifikationsnummer (NWR-ID)	3
Was ist die NWR- ID?	3
Waffenankäufe und – verkäufe von privaten Waffenbesitzern an und von Händlern	4
Ausdruck für Waffenbesitzer – Stammdatenblatt	5
Waffenankäufe und –verkäufe unter privaten Waffenbesitzern	5
Anzeigepflichten für Inhaber einer Waffenbesitzkarte	5
Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition	6
Rechtsquellen	7
Schlossarten bzw. Verschlussstypen	7
Deutscher Jagdverband - Merkblatt zur Aufbewahrung von Waffen und Munition	8
Einzelaspekte zur Aufbewahrung	9
Thema: Schlüssel	10
Fazit zum Thema Aufbewahrung	11
Europäischer Feuerwaffenpass	12
Für was wird der Europäische Feuerwaffenpass benötigt?	12
Was versteht man unter „Verbringen“ und „Mitnahme“?	12
Welche Waffen dürfen mit dem Europäischen Feuerwaffenpass ins Ausland mitgenommen werden?	12
Wie viel Munition darf ins Ausland mitgenommen werden?	12
Welche Dokumente müssen zusätzlich mitgenommen werden?	13
Wie hat der Transport der Waffen und Munition zu erfolgen?	13
Wie lange gilt der Europäische Feuerwaffenpass?	13

NWR-Identifikationsnummer (NWR-ID)

Vorbemerkung:

Seit Inkrafttreten des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes zum 01.09.2020 sind Inhaber einer Waffenherstellungs- oder Waffenhandelserlaubnis nach §21 Waffengesetz (WaffG) verpflichtet, insbesondere Erwerb und Überlassung, aber auch Reparaturen oder Umbau von erlaubnispflichtigen fertiggestellten Schusswaffen elektronisch anzuzeigen (gem. §37 WaffG).

Was ist die NWR- ID?

NWR-Identifikationsnummer (NWR-ID)

Die NWR-ID ist eine unverwechselbare technische Identifikationsnummer (ID) des NWR. Sie wird einmalig zur technischen Beschreibung von Daten vergeben, die im NWR gespeichert sind, unter anderem für Daten zu Personen, Erlaubnissen bzw. Erlaubnisdokumente und Waffen / Waffenteilen (wesentliche Teile). Die NWR-ID gewährleistet die eindeutige Identifikation und Zuordnung von Daten im NWR.

Zusammensetzung der NWR-ID

Die NWR-ID besteht aus einer 21-stelligen Buchstaben- und Ziffernfolge.

Der erste Buchstabe beschreibt die Art der NWR-ID

P = natürliche Person

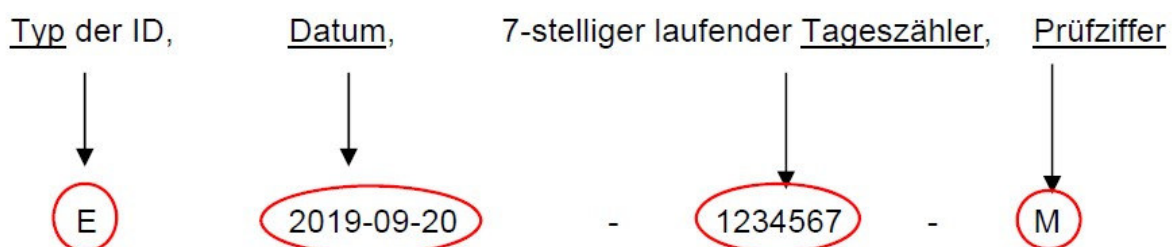
F = nichtnatürliche Person

E = Erlaubnis

W = Waffe

T = Waffenteil (wesentliche Teile)

Beispiel:



Waffenankäufe und –verkäufe von privaten Waffenbesitzern an und von Händlern

Die Nutzung der NWR-ID ist eine wesentliche Voraussetzung zur erfolgreichen Abwicklung der elektronischen Anzeigepflichten über das NWR-Meldeportal. Zur Sicherstellung der eindeutigen Identifikation und Zuordnung der gemeldeten Daten haben die gewerblichen Waffenhersteller und Waffenhändler bei der Anzeige jeweils die NWR-ID der betroffenen Person, der Erlaubnis, der Waffe und der wesentlichen Teile anzugeben.

Daher ist es wichtig, dass Ihnen als privater Waffenbesitzer beim **Erwerb einer Waffe** von einem Waffenhändler sowohl Ihre **Personen-ID (P-ID)** als auch Ihre **Erlaubnis-ID (E-ID)** bekannt ist und Sie diese auch dem Händler zum Zweck seiner Anzeige mitteilen. Beide NWR-IDs finden Sie in der Regel als Eindruck auf Ihrer Waffenbesitzkarte (WBK) oder diese werden Ihnen auf geeignete Weise auf Nachfrage bei unserer Waffenbehörde zur Verfügung gestellt.

Hinweis:

Auch wenn Ihre WBK bereits voll ist und keinen Raum für weitere Eintragungen hat, benötigen Sie vor einem Erwerb oder einer Überlassung **keine** neue Erlaubnis-ID durch Beantragung einen neuen WBK.

Beim **Verkauf einer Waffe** an einen Waffenhändler müssen Sie als privater Waffenbesitzer zusätzlich die **NWR-ID der Waffe (W-ID)** sowie ggf. ihrer **Waffenteile (T-ID)** kennen und dem Händler mitteilen. Gleiches gilt u.a. für die Überlassung an einem Büchsenmacher zur Reparatur oder an einen Händler zur Kommission.

Ausnahme:

Eine Ausnahme gilt nur für die Fälle, in denen der Erwerber oder die Waffe noch nicht im NWR registriert sind und daher nicht die entsprechende NWR-IDs, sondern die Klardaten anzugeben sind. Dies ist zum Beispiel bei einem Ersterwerb durch einen „Jungjäger“ der Fall. Hierfür muss der Händler die Überlassungsart „Überlassen an Jagdscheininhaber, der noch nicht Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist“ auswählen und statt der NWR-ID die Klardaten (Name, Vorname und Anschrift) verwenden. Ist der Jäger im Besitz einer WBK hat er indes bereits eine Personen-ID und eine Erlaubnis-ID, so dass für den Händler auch bei Jagdscheininhabern die Überlassungsart „Überlassen an WBK-Inhaber oder Inhaber einer Anzeigebescheinigung“ zwingen zu verwenden ist.

Ausdruck für Waffenbesitzer – Stammdatenblatt

Die Waffen-ID sind in der Regel nicht in der WBK eingedruckt, sondern diese werden Ihnen auf Nachfrage durch unsere Waffenbehörde über ein sog. Stammdatenblatt bekannt gemacht. Hier empfiehlt es sich, die Waffen-IDs nicht ohne Anlass oder gar regelmäßig abzufragen, sondern nur **anlassbezogen** zu erbitten. Hintergrund ist,

dass Sie die Waffen-IDs in der Regel nur für Verkäufe oder Reparaturfälle benötigen und sie nur in einzelnen Fällen bestimmter Umbauten ggf. geändert werden.

Waffenankäufe und –verkäufe unter privaten Waffenbesitzern

Im Unterschied zur Erwerbs- und Überlassungsprozessen mit gewerblichen Waffenherstellern und –händlern gibt es bei Waffenankäufen und –verkäufen unter privaten Waffenbesitzern keine grundlegenden Änderungen. Überlassung und Erwerb sind wie bisher fristgerecht bei unserer Behörde unter Angabe der Klardaten anzuzeigen.

Anzeigepflichten für Inhaber einer Waffenbesitzkarte

Erwerb und Überlassungen von Schusswaffen hat der Erlaubnisinhaber binnen zwei Wochen schriftlich oder elektronische bei unserer Behörde anzuzeigen. Dies gilt auch bei Umbau oder Austausch eines wesentlichen Waffenteils. (§ 37a WaffG)

Quelle: Nationales Waffenregister (nwr), Waffengesetz



Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition

Vorbemerkung:

Der Umgang mit Waffen und Munition beinhaltet Gefahren, vor denen die Bevölkerung zu schützen ist. Den Aufbewahrungsbestimmungen kommt eine herausragende Bedeutung zu, da eine unbefugte Benutzung unbedingt zu verhindern ist. Die Regelungen zur Aufbewahrung schützen höchste Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit.

Die gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften stellen einen einheitlichen und effizienten Vollzug des WaffG sicher (vgl. *BT-Drs. 14/7758, S. 74*) und es ist nicht dem Belieben des jeweiligen Waffenbesitzers überlassen, auf welche Weise er dafür Sorge trägt, dass seine Waffen und Munition sicher aufbewahrt sind. Waffen und Munition sind nur dann sorgfältig i.S. 5 Abs. 1, Nr. 2 Buchst. b Waffengesetz (*WaffG*) verwahrt, wenn die gesetzlichen Anforderungen an die Aufbewahrung von Waffen und Munition beachtet sind (§ 36 *WaffG i.V.m. §§ 13, 14 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung [AWaffV]*).

Bereits eine nur äußerst kurzfristige Nachlässigkeit im Umgang mit Schusswaffen oder Munition kann genügen, dass diese Gegenstände in die Hände Nichtberechtigter gelangen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob durch den Verstoß im Einzelfall eine konkrete Gefährdung der Allgemeinheit eingetreten ist. Jeder Verstoß gegen die Aufbewahrungsvorschriften berührt zugleich die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit, jedenfalls im Sinne einer abstrakten Gefährdung (vgl. *BayVGH v. 24.02.2016, Az. 21 ZB 15.1949*).

Schon ein einmaliger Verstoß gegen die im WaffG normierten Aufbewahrungspflichten kann die Feststellung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit rechtfertigen (vgl. *VGH Mannheim v. 03.08.2021, Az. 1 S 1391/11*).

Rechtsquellen

§ 36 WaffG (Grundsatz/Generalklausel)

Wer Waffen oder Munition besitzt hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen

§ 13 AWaffV

Regelungen zur Aufbewahrung von Waffen und Munition, z.B. Anforderungen an die Waffenschränke, Anzahl der Waffen etc.

§ 14 AWaffV

Regelungen zur Aufbewahrung in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum WaffG (WaffVwV), Nr. 36 ff

Erläuterungen zur Aufbewahrung

Schlossarten bzw. Verschlussstypen

Bei zertifizierten Waffenschränken sind verschiedene Verschlussstypen zulässig. Grundsätzlich bieten alle Schlossarten die gleiche bzw. vergleichbare Sicherheit gegen Einbruch.

- **Doppelbartschloss**
 - Hochsicherheitsschloss mit VdS-Zertifizierung
 - i.d.R. asymmetrischer Doppelbartschlüssel
 - sicher und preiswert
- **Mechanisches Zahlenkombinationsschloss**
 - die Geheimzahlen können durch den Besitzer verstellt werden
 - „geistiger Verschluss“ ohne Schlüssel
 - bei ungenauem Umstellen können leicht Fehler passieren
- **Elektronisches Zahlenkombinationsschloss**
 - Code meist zwischen 6 und 8 Ziffern
 - die Geheimzahlen können beliebig oft und einfach mit Code geändert werden
 - i.R. mit einem Notschlüssel
- **Biometrische Verschlusseinrichtungen**
 - enthalten ein zusätzliches Sperrelement im Schloss
 - Schlosshersteller bieten zertifizierte Produkte nach DIN/EN 1300 an
 - die Preise sind jedoch noch relativ hoch

Waffenaufbewahrung ab dem 6. Juli 2017



Neuregelung

Waffenaufbewahrung im privaten Bereich (nach §36 WaffG und §13 AWaffV)*

Regelmäßige Aufbewahrung bei Neuanschaffung eines Waffenschrankes

Widerstandsgrad 0 Schrankgewicht bis 200 kg Langwaffen unbegrenzt und bis zu 5 Kurzwaffen und Munition			
Widerstandsgrad 0 Schrankgewicht über 200 kg Langwaffen unbegrenzt und bis zu 10 Kurzwaffen und Munition			
Widerstandsgrad 1 Langwaffen und Kurzwaffen unbegrenzt und Munition			
Stahlblechschrank (ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertiges Behältnis)			



Waffen müssen immer ungeladen aufbewahrt werden! Geladen ist eine Schusswaffe, wenn ein gefülltes Magazin in die Waffe eingeführt ist oder sich Patronen in der Trommel oder im Patronenlager befinden.

Bestandsschutz

Waffenaufbewahrung im privaten Bereich (nach §36 Abs. 4 WaffG)*

Bei Aufrechterhaltung der bis zum 6. Juli 2017 erfolgten Nutzung von Waffenschränken

Sicherheitsstufe A Bis zu 10 Langwaffen, keine Munition				Sicherheitsstufe A mit Innentresor aus Stahlblech (Innentresor ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertiger Verschlussvorrichtung) Bis zu 10 Langwaffen, Munition im Innentresor			
Sicherheitsstufe A mit Innentresor B Bis zu 10 Langwaffen im A-Teil und bis zu 5 Kurzwaffen sowie Munition für Lang- und Kurzwaffen im B-Teil				Sicherheitsstufe B Langwaffen unbegrenzt und bis zu 5 Kurzwaffen (Schrankgewicht über 200 kg oder entsprechende Verankerung = 10 Kurzwaffen), keine Munition			
Sicherheitsstufe B mit Innentresor aus Stahlblech (Innentresor ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertiger Verschlussvorrichtung) Langwaffen unbegrenzt und bis zu 5 Kurzwaffen (Schrankgewicht über 200 kg oder entsprechende Verankerung = 10 Kurzwaffen) im B-Teil und die Munition im Innentresor				Widerstandsgrad 0 Langwaffen unbegrenzt und bis zu 10 Kurzwaffen (Schrankgewicht unter 200 kg mit entsprechender Verankerung) und Munition			

Definition Waffen- und Munitionsschränke:

- A = Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992
- B = Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992
- 0 = Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1
- 1 = Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 1 nach DIN/EN 1143-1
- SB = Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss

- * Für die Aufbewahrung in nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden gelten strengere Anforderungen.
- ** Liegt das Gewicht des Behältnisses oder eine gleichwertige Verankerung gegen Abriss unter 200 kg, dürfen nur 5 Kurzwaffen darin aufbewahrt werden!



DJV INFOGRAFIK

Deutscher Jagdverband
 pressestelle@jagdverband.de
 www.jagdverband.de

Einzelaspekte zur Aufbewahrung

- **§ 13 Abs. 1 WaffG**
Aufbewahrung stets ungeladen (*keine Patrone „in“ der Waffe bzw. im eingeführten Magazin*)
- **§ 36 Abs. 3 WaffG**
Nachweispflicht des Waffenbesitzers über die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen
- **§ 36 Abs. 3 WaffG**
Aufbewahrungskontrollen durch die Waffenbehörde vor Ort (*angemeldet und unangemeldet*)
- **§ 36 Abs. 4 WaffG**
Bestandsschutz für A- und B-Schränke (VDMA 24992), die bis zum **06.07.2017** bereits in Verwendung waren (**Dann aber Grundsatz: Waffen getrennt von der Munition aufbewahren**)
- **§ 13 Abs. 3 AWaffV**
Bei der Bestimmung der Waffenanzahl bleiben außer Betracht: wesentliche Waffenteile, Schalldämpfer, Nachtsichtvor- und aufsätze für Zielhilfsmittel etc.
- **§ 13 Abs. 2 AWaffV**
Aufbewahrungspflicht für Schalldämpfer, Nachtsichtvor- und aufsätze für Zielhilfsmittel etc.
- **§ 13 Abs. 4 AWaffV**
In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude (*z.B. Jagdhütten, Ferienhäuser etc.*) dürfen nur maximal 3 Langwaffen und diese nur in einem I-Schrank (DIN EN 1143-1) aufbewahrt werden
- **§ 13 Abs. 8 AWaffV**
Die gemeinschaftliche Aufbewahrung durch Berechtigte, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben (*i.d.R. Familienangehörige*), ist zulässig. Die Berechtigten müssen das gleiche Erlaubnisniveau besitzen (*Beispiel für Kurzwaffenaufbewahrung: ein Berechtigter ist Jäger, der andere Kurzwaffen-Sportschütze*)
- **§ 13 Abs. 9 AWaffV**
Eine vorübergehende Aufbewahrung außerhalb der Wohnung (*z.B. Transport im Pkw, auch mit Unterbrechung*) muss unter angemessener Aufsicht erfolgen bzw. Waffen und Munition sind durch sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen Abhandenkommen oder gegen den Zugriff Unberechtigter zu sichern (*siehe allgemeine Sorgfaltspflichten aus § 36 Abs. 1 WaffG*).
Beispiele sind in Nr. 36.2.15 WaffVwV festgehalten.
- **§ 10 Abs. 4 WaffG**
Schusswaffen dürfen grundsätzlich nicht geführt werden, d.h. der Besitz darf außerhalb der eigenen Wohnung, der Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte nicht ausgeübt werden. Ausnahmen existieren beispielsweise bei einem erlaubten Transport (§ 12 Abs. 3 WaffG) oder bei der befugten Jagdausübung (§ 13 Abs. 6 WaffG).
- **§ 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG**
Ein Transport von Schusswaffen ist erlaubnisfrei, wenn dieser vom Bedürfnis des Waffenbesitzers erfasst wird (*z.B. Sportschütze auf dem Weg zur Schießstätte*) oder im Zusammenhang damit steht (*z.B. Sportschütze unterbricht den Weg zur Schießstätte, um zu tanken*). Der Transport hat grundsätzlich nicht schussbereit (*ungeladen*) und nichts zugriffsbereit zu erfolgen, d.h. die Waffe darf nicht unmittelbar in Anschlag gebracht werden können (*z.B. durch einen verschlossenen Waffenkoffer*). Schusswaffen und Munition können gemeinsam transportiert werden.

- **§ 13 Abs. 6 WaffG**
Zur befugten Jagdausübung dürfen Jäger ihre Jagdwaffe führen, d.h., schussbereit und zugriffsbereit transportieren. Im Zusammenhang mit der Jagd (z.B. *Transport der Waffe auf dem Weg zur Jagd*) darf die Waffe zugriffsbereit, aber nicht schussbereit transportiert werden (*siehe auch § 3 Abs. 3 UVV-Jagd*). Bei Transporten, die nicht im Zusammenhang mit der Jagd stehen (z.B. *Transport zum Büchsenmacher*) muss die Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit transportiert werden (*siehe § 12 Abs. 3 WaffG*).
- **§ 42 a WaffG**
Hieb- und Stoßwaffen (z.B. *Schlagstöcke, Bajonette*) Einhandmesser und Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm dürfen grundsätzlich nicht geführt werden. Ausnahmen liegen vor, wenn ein berechtigtes Interesse nach § 42 a Abs. 3 WaffG existiert (z.B. *im Zusammenhang mit der Jagdausübung*).

Thema: Schlüssel

- Keine gesetzliche Grundlage zur Aufbewahrung des Waffenschankschlüssels
- Bisherige Rechtsprechung und Kommentarliteratur verneinen Pflicht zur Schlüsselaufbewahrung in einem zum Waffenschrank gleichwertigen Behältnis
- VG Ansbach vom 03.12.2003, Az. AN 15 K 03.00325: Schlüsselaufbewahrung in einem Porzellanbierkrug im Esszimmer unzulässig
- VG Dresden vom 07.04.2010, Az. 4L62109 4 L 621/09: Schlüsselaufbewahrung in einem unverschlossenen Behältnis auf dem Schreibtisch in der Wohnung unzulässig
- VG Bayreuth vom 30.10.2015, Az. B 1 K 15.345: Schlüsselaufbewahrung unbeaufsichtigt an einem Schlüsselbund in einer Aktentasche im häuslichen Büro unzulässig
- VG Köln vom 21.02.2019, Az. 20 K 8077/17: Schlüsselaufbewahrung in einer stabilen, aber nicht zertifizierten Geldkassette an einem anderen Ort im Haus ausreichend
- BayVGH vom 25.05.2021, Az. 24 ZB 21.943, 24 ZB 21.946, 24 ZB 21.947: Aufbewahrung an einer Schraube unter dem Waschbecken in der Gästetoilette unzulässig
- OVG Münster vom 30.08.2023, Az. 20 A 2384/20 (*Leitsatz: Den Schlüssel zum Waffenschrank muss man so sicher aufbewahren wie die Waffe selbst*). Schlüsselaufbewahrung in einem auf dem Waffenschrank geklebten, nicht zertifizierten, etwa 40 kg schweren, dick- und doppelwandigen Stahltesor mit Zahlenschloss unzulässig
- IM BW vom 14.12.2023: Für die Aufbewahrung des Waffenschankschlüssels sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen. Das Sicherheitsbehältnis für den Schlüssel sollte in jedem Fall weitere Mechanismen, die den Zugriff auf diesen zumindest erschweren, aufweisen. D.h., der Schlüssel sollte z.B. in einem Tresor, welcher durch ein Zahlen- oder Fingerabdruckschloss gesichert ist, oder in einem vergleichbar gesicherten Behältnis aufbewahrt werden. Der Tresor sollte auch eine gewisse Massivität aufweisen und nicht in unmittelbarer Nähe zum dazugehörigen Waffenschrank aufbewahrt werden.
- Sächsisches OVG vom 18.12.2023, Aktenzeichen: 6 B 61/23: Schlüsselaufbewahrung versteckt in einer Schachtel in einer unverschlossenen Schreibtischschublade im Arbeitszimmer unzulässig

Fazit zum Thema Aufbewahrung

- Der Waffenschrank muss über eine Zertifizierung durch eine akkreditierte Stelle gemäß § 13 Absatz 10 AWaffV verfügen (*bei Besitzstand: VDMA Bauartzulassung*).
- Leichte Waffenschränke müssen ihrerseits gegen Wegnahme gesichert sein (*siehe Generalklausel § 36 Abs. 1 WaffG*). Es wird empfohlen, Waffenschränke mit einem Gewicht von weniger als 100 kg fest zu verankern.
- Es ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, dass ein Waffenschrank durch ein Schloss mit Zahlenkombination oder ein biometrisches Schloss verschlossen werden muss.
- Konkrete Vorgaben zur Aufbewahrung von Schlüsseln zum Waffenschrank sind im WaffG und der AWaffV nicht gefordert.
- Der Schlüssel muss so aufbewahrt werden, dass ein unberechtigter Zugriff (*vor allem durch die im Haushalt lebenden Personen, wie Ehepartner und Kinder*) auf die Waffen und die Munition ausgeschlossen ist. Ansonsten handelt es sich um ein Überlassen an Nichtberechtigte (*Vergehen gem. § 52 Abs. 3 Nr. 7 WaffG; absolute Unzuverlässigkeit gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2c WaffG*).
- Waffenbesitzer sind auf der sicheren Seite, wenn sie die vom OVG Münster aufgestellten Vorgaben beachten (*siehe Landesjagdverband BW – Merkblatt Schlüsselaufbewahrung, Stand 03/2024*).
- Unter Berücksichtigung des Umstands, dass es an konkreten gesetzlichen Regelungen zur Schlüsselaufbewahrung fehlt, können nach der aktuellen Gesetzeslage jedoch auch andere Aufbewahrungsformen als die vom OVG Münster vorgegebenen für eine sichere Schlüsselaufbewahrung in Betracht kommen (*siehe IM BW vom 14.12.2023*).
- Welcher Art der Schlüsselaufbewahrung tatsächlich ausreichend ist, werden die Gerichte immer am Einzelfall entscheiden. Es ist zu erwarten, dass sie sich künftig an der Entscheidung des OVG Münster orientieren.
- Um die Problematik der Schlüsselaufbewahrung zu umgehen, wird bei der Neuanschaffung eines Waffenschrankes ein Schloss mit Zahlenkombination oder ein biometrisches Schloss empfohlen
- Bei den Aufbewahrungsbestimmungen handelt es sich um eine zentrale waffenrechtliche Vorschrift. Die Sorgfaltspflichten beim Aufbewahren von Waffen und Munition bedürfen besonderer Beachtung. Bei Sachkundelehrgängen, Jägerprüfungen, bei den Schießsportverbänden, bei den Jagdverbänden und in sonstigen Schulungsveranstaltungen sollte die Thematik besonders hervorgehoben werden.



Europäischer Feuerwaffenpass

Für was wird der Europäische Feuerwaffenpass benötigt?

Der Europäische Feuerwaffenpass ist erforderlich, wenn Waffen und Munition in EU-Staaten oder Nicht-EU-Staaten, die dem Schengen-Abkommen beigetreten sind (Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein), mitgenommen werden sollen. In anderen Staaten ist er nicht gültig, erleichtert jedoch unter Umständen auch die Mitnahme von Waffen.

Was versteht man unter „Verbringen“ und „Mitnahme“?

Das Waffengesetz unterscheidet grundsätzlich zwischen Verbringen und Mitnahme:

Verbringen bezeichnet das Transportieren einer Waffe oder Munition über die Grenze mit dem Ziel des dortigen Verbleibs oder dem Ziel des Besitzerwechsels (z.B. Verkauf).

Mitnahme bedeutet, Waffen oder Munition ohne Aufgabe des Besitzes vorübergehend über die Grenze zur Verwendung mitzuführen (z.B. Wettkampf).

Den Transport von Schusswaffen und Munition ohne eine entsprechende Erlaubnis im Sinne der §§ 29, 32 WaffG stellt eine Straftat nach § 52 WaffG dar.

Welche Waffen dürfen mit dem Europäischen Feuerwaffenpass ins Ausland mitgenommen werden?

Nicht jede Waffe, die im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen ist, darf automatisch ins Ausland mitgenommen werden. Es sind die jeweiligen waffenrechtlichen Bestimmungen des Gastlandes und aller Staaten, die durchfahren werden, zu beachten. Entsprechende Genehmigungen von Ländern, die besucht werden sollen, sind vorher einzuholen.

Wie viel Munition darf ins Ausland mitgenommen werden?

Für die im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragenen Waffen, die berechtigt mitgenommen werden dürfen, kann die dafür benötigte Munition mitgenommen werden. Was benötigt wird, richtet sich nach den Umständen, z. B. nach der Anzahl,

die bei der Jagd maximal benötigt wird. Es darf jedoch keine Munition zum Überlassen an andere Personen mitgenommen werden.

Welche Dokumente müssen zusätzlich mitgenommen werden?

- Die deutsche Waffenbesitzkarte(n), in welche die Waffe(n) eingetragen ist/sind.
- Ein Nachweis für den Grund der Reise, z. B. Einladung zur Jagd oder zu einem Schießsportwettbewerb.
- Personalausweis/Reisepass.
- Nach den Bestimmungen des besuchten Landes notwendige Dokumente, z. B. Jagdschein des besuchten Landes.

Wie hat der Transport der Waffen und Munition zu erfolgen?

Waffen dürfen in Deutschland nur nicht geladen, nicht zugriffsbereit und transportiert werden. Nicht zugriffsbereit sind Waffen, wenn diese entweder in einem vom Fahrgastraum eines PKW getrennten Kofferraum oder in einem verschlossenen Behältnis transportiert werden. Für den Weitertransport nach dem Grenzübertritt gelten die jeweiligen ausländischen Bestimmungen.

Wie lange gilt der Europäische Feuerwaffenpass?

Der Europäische Feuerwaffenpass gilt fünf Jahre und kann um fünf Jahre verlängert werden. Sind nur Einzellader-Flinten eingetragen, beträgt die Gültigkeit zehn Jahre.

Hinweis:

Diese Informationen entbindet den Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses nicht, sich über die waffenrechtlichen Bestimmungen zu informieren.

Quelle : Bundesverwaltungsamt (Stand August 2018)